

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1861)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Armenwesen

Autor: Schenk / Kurz / Kailen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung Armenwesen.

(Direktor: bis Ende Februar Herr Regierungsrath Schenk
vom Februar bis 1. Oktober Herr Regierungsrath
Kurz,
vom Oktober bis 31. Dezember Herr Regierungsrath
Kaellen.

A. Gesetzgebung.

Das Armenwesen betreffende Gesetze oder Dekrete wurden nicht erlassen. Ebensovienig kam der Regierungsrath in den Fall, mit dießfälligen Verordnungen und Kreisschreiben sich beschäftigen zu müssen. Einzig der am 31. Mai vom Großen Rathe erheblich erklärte Anzug mehrerer Mitglieder dieser Behörde, dahin gehend: „Es solle der §. 17 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 in der Weise abgeändert und ergänzt werden, daß

- a. der Werth der Bürgergüter nach den Grundsteuerregistern und Gemeinderechnungen und
- b. die Kopffzahl der Bürger als Basis für die Berechnung des Beitragsverhältnisses an die Armenpflege festgestellt wird,“

hatte die Vorlage eines bezüglichen Gesetzesentwurfes zur Folge. Der Große Rath konnte jedoch im Berichtsjahre nur die erste Berathung vornehmen; die zweite mußte ins folgende Jahr hinausgeschoben werden.

B. Verwaltung.

Es muß hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß wegen eingetretenem Wechsel des Direktors und Berichterstatters, Mitte des Jahres 1862 es nicht wohl möglich war, in eben so einläßlicher Weise, wie es früher der Fall gewesen, über die Ergebnisse der Verwaltung im Allgemeinen, Bericht zu erstatten. Uebrigens konnte man sich um so eher der Kürze befleißigen, weil alle irgendwie Interesse darbietenden Vorkommenheiten in den vorhergehenden Berichten umständlich erörtert worden sind. Im nächsten Jahresbericht können zudem nothwendig scheinende Ergänzungen, namentlich statistische Erhebungen angebracht, und inzwischen gemachte Erfahrungen und Beobachtungen des Nähern besprochen werden.

Der Geschäftsverkehr war im Allgemeinen kein außergewöhnlicher. Wie im Vorjahr, so handelte es sich auch im Berichtsjahre hauptsächlich darum, die Armenreform nach allen Richtungen hin durchzuführen. Während früherhin Prinzipienfragen zu behandeln waren, mußte man jetzt mit Einzelheiten in der Vollziehung sich beschäftigen. Näher hierauf einzutreten, würde zu weit führen. Im Allgemeinen kann konstatirt werden, daß die Grundsätze der Armenreform in ungleich höherm Maße, als erwartet werden durfte, im Volke Wurzel gefaßt haben, und daß die Vollziehung eine geregelte genannt werden darf. Manches bleibt zwar immerhin noch zu wünschen übrig und wird daher die Direktion noch längere Zeit nach dieser Seite hin ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

I. Notharmenpflege.

Die Zahl der Notharmen stellte sich nach Prüfung und Vereinigung der einzelnen Etats und nachdem alle Reklamationen und Beschwerden gegen Streichungen der Armendirektion nochmals genau untersucht und in vielen Fällen den betreffenden Gesuchen angemessene und dem Gesetz entsprechende Rechnung getragen worden, im Ganzen auf 16,344
der Gesammtetat des Jahres 1861 betrug 16,179

es ergibt sich somit eine Vermehrung von 165
Personen, welche Vermehrung hauptsächlich durch die Auflösung der Landsaßenkorporation und Aufnahme einer Menge Landsaßen, die in Gemeinden mit örtlicher Armenpflege eingebürgert wurden, bewirkt wurde.

Von den 16,344 Notharmen des neuen Etats sind 7487 Kinder und 8857 Erwachsene.

Das ordentliche Durchschnittskostenfeld wurde auf Fr. 35 für das notharme Kind und auf Fr. 45 für den notharmen Erwachsenen festgesetzt.

In den Amtsverhandlungen wurden folgende auf die Notharmenpflege Bezug habende Beschlüsse gefaßt:

Karberg spricht den Wunsch aus, daß die Anträge der Herren Armeninspektoren bezüglich der Aufnahme des Notharmen-etats mehr Berücksichtigung finden möchten, da diese Beamten wohl am geeignetsten seien, die wahre Sachlage herauszufinden.

Erlach und Nida u beantragen, es möchte das Durchschnittskostenfeld für die Verpflegung der Notharmen für diejenigen Gemeinden des Kantons, in welchen die Lebensmittel theurer zu stehen kommen, als anderswo, höher bestimmt werden, als für die Gemeinden, wo die Verpflegung billiger ist. Ferner sucht Erlach darum nach, es möchte rücksichtlich der von der Direktion des Armenwesens angeregten Beaufsichtigung der Notharmen durch die Geistlichen ein Beschluß gefaßt werden.

Frutigen möchte die Untersuchung über die Verpflegung der Notharmen den Armeninspektoren übertragen und denselben die Befugniß einräumen, von denjenigen Pfleggebern, welche ihren Pfleglingen nicht die gehörige Sorge angedeihen lassen, letztere wegzunehmen und anderswo unterzubringen.

II. Armenpflege der Dürftigen.

Die Verhältnisse sind sich gegenüber dem Vorjahr so ziemlich gleich geblieben, bieten mithin nicht Stoff zu einläßlichen Erörterungen dar. Zu Tage getretene Uebelstände und laut gewordene Wünsche nach Verbesserungen sind aus den hienach folgenden Beschlüssen der Amtsversammlungen ersichtlich.

a. Anträge, betreffend das Armenwesen.

1. Ins Gebiet der Gesetzgebung fallend.

Fraubrunnen versichert, daß im ganzen Großen Rathe Niemand etwas Besseres zu rathen gewußt habe, als was im Armengesetze enthalten sei; es wird daher vor einer Revision gewarnt.

Frutigen und Wangen beantragen, es möchte eine Erweiterung der Staatsanstalten stattfinden zu Unterbringung von Personen, die nur mit übermäßigen Opfern, oder gar nicht, anderwärts ordentlich verpflegt werden könnten, und namentlich sollte der Aufnahme solcher Personen weniger Schwierigkeiten entgegen gestellt werden, als es gegenwärtig der Fall sei.

Wangen beantragt ferner: Es möchten die Staatsarmenanstalten erweitert, so wie ein Reglement für den Eintritt in dieselben, in dem Sinne, daß die zuerst Angeschriebenen jeweilen bei der Aufnahme zu berücksichtigen seien, erlassen werden.

2. Ins Gebiet der Verwaltung fallend.

Burgdorf verlangt bessere Beaufsichtigung der Unterstützt-

Frutigen, Saanen und Nidersimmenthal bringen die Errichtung einer Anstalt, gleich derjenigen in Bärn, für das gesamte Oberland in Anregung.

Nidau wünscht, es möchte bewirkt werden, daß in armenpolizeilichen Straffällen, Auslieferung von Seite aller Kantone erfolge.

b. Anträge das Niederlassungswesen betreffend.

Theilweise Revision oder bloß Modifikation einzelner Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes verlangen:

Bern, Büren, Erlach, Frutigen, Interlaken, Kollfingen, Laupen, Nidau, Seftigen und Thun.

Erlach wünscht speziell Abänderung des §. 24 des Niederlassungsgesetzes in dem Sinne, daß die Dauer von zwei Jahren, während welcher ein Angehöriger des alten Kantonstheils außerhalb desselben seinen bisherigen Wohnsitz noch beibehalten kann, auf dreißig Tage herabgesetzt werde, und daß nach Verfluß dieser dreißig Tage die Heimatsgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet sei.

Im Weitern wird, um eine genauere Aufsicht über die in die Gemeinden Einziehenden führen zu können, den sämtlichen Einwohnergemeinden die Annahme eines Polizeireglements empfohlen.

c. Anträge vermischten Inhalts.

Bern und Trachselwald erneuern ihren Wunsch in Betreff der Aufrechthaltung des Kartoffelbrennverbots. Ersterer Bezirk möchte die Armengenössigkeit nur an die wirkliche Niederlassung, nicht aber an den bloßen Aufenthalt knüpfen.

Saanen unterstützt die schon voriges Jahr von den Amtsversammlungen von Obersimmenthal und Arwangen gestellten Anträge, die Vereinfachung des Verfahrens in Vaterschaftsstreitigkeiten betreffend. Ueberdieß wird Herstellung des alten Irren-

hauses zu Aufnahme von armen Irren anbegehrt, resp. der bezügliche Antrag der Direktion der Irrenanstalt zur Annahme empfohlen.

Schwarzenburg erklärt sich dahin, daß die Austheilung der Bürgergüter im Interesse der Armenpflege gesetzmäßig geordnet und durchgeführt werden müsse.

Harberg rügt, daß die Gemeindebehörden der Armenpolizei zu wenig Aufmerksamkeit schenken, und fordert daher die Gemeinderäthe des Amtes auf, tüchtige Polizeidiener mit entsprechendem Honorar anzustellen.

Frutigen wünscht, daß die Direktion des Armenwesens jährlich Rechnung über die unterstützten auswärtigen Armen lege, was die Kontrolirung der Steuerrückzüge sowie der Eheansprüche ermöglichen würde.

Saanen findet es wünschbar, daß gestattet werde, in Nothfällen Aufenthalt und Durchreisende auf Kosten der Krankenkasse ärztlich behandeln zu lassen, ohne daß hieraus eine nachtheilige Pflicht für die Gemeinden erwachse.

Wangen regt den Gedanken der Einführung von Dienstbüchlein an. Hiedurch würde der Nutzen von Meisterleuten und Dienstboten gefördert und die Kontrolirung von Vaganten wesentlich erleichtert.

III. Auswärtige Armenpflege.

Zunächst muß bemerkt werden, daß einige Amtsversammlungen eine kräftigere Unterstützung der auswärtigen Armen wünschen, damit nicht das ganze Jahr hindurch Rücktransporte nach den Heimatgemeinden stattfinden.

Dieser Vorwurf ist ein total ungerechtfertigter. Vorerst scheint ignoriert zu werden, daß der daherige Kredit durch Gesetz auf jährlich Fr. 30,000 beschränkt ist. Die Armendirektion hat folglich die Pflicht, innerhalb dieser Summe sich zu bewegen

und muß selbstverständlich bei den massenhaft einlangenden Gesuchen sehr zurückhaltend sein. Daß es ihr aber keineswegs am Willen fehlt, so weit die Möglichkeit gegeben ist, zu helfen, beweist der Umstand, daß für die auswärtigen Armen auch noch der Spendkredit, so weit thunlich, in Anspruch genommen wurde. Wollte man weiter gehen, so würde die Armenpflege überhaupt in ein falsches Geleise kommen. Beweise liegen vielfache vor, daß Gemeinden arme Angehörige oder Wohnsitzberechtigte dazu nöthigen, außer den Kanton zu ziehen. Einige Zeit hindurch werden solche Familien oder Personen unterstützt; an nichtbürgerliche Wohnsitzberechtigte pflegt die Unterstützung während zwei Jahren verabsolgt zu werden, damit ein allfälliger Rücktransport nach der Bürgergemeinde stattfinden muß. Würde nun die Armendirektion mit der Leichtigkeit und in dem Umfang, wie gewünscht wird, Unterstützungen an auswärtige Arme verabreichen, so wäre zu befürchten, daß nach und nach von Seite einzelner Gemeinden eine förmliche Abschiebung von Armen außer den Kanton eintreten dürfte. Dieses zu verhindern, wird sich die Armendirektion angelegen sein lassen.

Die Gesamtzahl der Unterstützten im Jahr 1861 betrug	869 Personen,
1860 belief sich dieselbe auf	734 „
	Vermehrung 135 Personen.

Die Ausgaben stiegen auf Fr. 40,587. 85 an, wovon Fr. 28,838 auf den auswärtigen Kredit und Fr. 11,749. 85 auf den Spendkredit kommen.

Die eingelangten Gesuche erreichten die Zahl von 2520, ein Beweis, wie außerordentlich umfangreich die daherige Korrespondenz ist.

Im Jahre 1860 beliefen sich die Gesamtausgaben für die auswärtige Armenpflege auf Fr. 33,040, wovon bereits Fr. 4500 aus dem Spendkredit erhoben wurden.

	Fr.	Et.
Auf den einzelnen Unterstützten kommen pro 1860	46.	58
pro 1861	45.	10

IV. Besondere direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

An fixen Spenden wurden Fr. 18,820. 20 und an temporären Spenden (innerhalb und außerhalb des Kantons) Fr. 8318. 52 verausgabt.

Handwerksstipendien erhielten 39 Personen mit Fr. 3242. 62.

Die Auswanderungssteuern beliefen sich auf Fr. 5583. Dieselben wurden zum größern Theil an Familien aus abgelegenen Gegenden, die zum Theil übervölkert sind oder ungünstige Verdienstverhältnisse darbieten, verabreicht. Im Ganzen wurden 8 Familien mit 48 Köpfen und 25 einzelne Personen unterstützt.

Einer Anzahl Auswanderungsunterstützungsgesuche von außer dem Kanton wohnenden Bernern, welche in Folge der Krisis in der Uhrmacherei veranlaßt wurden, konnte wegen mangelndem Kredite nicht entsprochen werden.

Die Landsaßenunterstützungen erreichten (bekanntlich fand die Einbürgerung im letzten Jahre statt) die Summe von Fr. 41,498. 82. Diese Summe ist bedeutend höher, als in frühern Jahren, weil zum Zwecke der Aufnahme in den Gemeinden die bisherigen Hilfsbedürftigen gehörig mit Kleidern versehen werden mußten. Für Heimathlose mußte eine Summe von Fr. 1597 verwendet werden.

V. Armenanstalten und allgemeine Liebessteuern.

Diese geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. In der Verpflegungsanstalt Bärau befanden sich durchschnittlich 247 Pfléglinge. Das Kostgeld betrug per Jahr Fr. 25,599. 90 oder Fr. 103. 90 per Pflégling.

Die Rettungsanstalt *L a n d o r f* bei *König* enthielt durchschnittlich 30 Zöglinge. Gesamtausgabe, nach Abzug des Verdienstes, Fr. 3065. 02; Durchschnittskosten per Zögling Fr. 202. 77.

Für die Knabenerziehungsanstalt in *König* beliefen sich die Gesamtausgaben, nach Abzug des Verdienstes, auf Fr. 10,820. 34, per Zögling Fr. 292. Dieses etwas ungünstige Ergebnis rührt mehrentheils von der in Folge Einäscherung und Nichtwiederaufbau der Scheuer eingetretenen Störung im landwirthschaftlichen Betrieb her.

Da überdieß die Anwesenheit von Züchtlingen in unmittelbarer Nähe der Anstalt ungünstig auf die Zöglinge einwirkt, so wurde dann die Verlegung der Anstalt in Anregung gebracht und im folgenden Jahre auch wirklich beschlossen.

Die Mädchenerziehungsanstalt in *Küeggisberg* zählte im Durchschnitte 45 Zöglinge. Die Kosten betrugen, nach Abzug des Verdienstes, Fr. 5465, oder per Zögling Fr. 121.

Sämmtliche Anstalten gaben zu keinerlei Klagen oder Rügen rücksichtlich ihrer Leitung Veranlassung und können die erzielten Resultate als befriedigende bezeichnet werden.

Mehrere Bezirksarmenanstalten wurden, wie früherhin, durch Staatsbeiträge unterstützt. Die daherige Ausgabe belief sich auf Fr. 9999. 81.

An Kostgeldsbeiträgen für im Pfründerhaus bei *Bern* verpflegte arme Unheilbare wurden Fr. 2567. 68 verausgabt.

In der *Viktoria* anstalt befanden sich Ende Jahres 35 Zöglinge in 4 Familienkreisen, 5 Erzieherinnen, die Hauseltern und eine Magd. Im Laufe des Jahres wurden im Ganzen 11 Kinder in die Anstalt aufgenommen und eines mußte wegen bösen Eigenschaften entlassen werden.

Jede Familie hat ein eigenes Wohn- und Schlafzimmer, so weit dieß möglich auch einen eigenen Spielplatz und Garten;

die Kinder selbst sind ohne Rücksicht auf Alter und Fähigkeiten in die 4 Kreise getheilt. Die Schule aber bildet natürlicherweise aus den Familien ihre besondern Klassen. Jeder engere häusliche Kreis entwickelt sich frei und nimmt einen besondern Charakter an. Die Verbindung Aller zu einem Ganzen ist aber wiederum eine mehrfache.

Die auf Neujahr 1861 abgegebene Haushaltungsrechnung weist, nach Abzug des Inventarwerthes, als reine Anstaltskosten in einem Jahr, die Summe von Fr. 6849. 87 nach, und die Jahreskosten für ein Mädchen kommen auf Fr. 318. 60. In Folge Vermehrung der Zöglinge hofft man ein verhältnißmäßig günstigeres Resultat zu erzielen.

Im Ganzen scheint die Anstalt gut zu gedeihen.

An auswärtige Hilfsgesellschaften wurden im Berichtsjahre nur Fr. 575, worunter der Beitrag an das Grimsel-hospiz inbegriffen ist, verausgabt.

Allgemeine Liebessteuern für Wasserverheerungen, Hagelschaden zc. brauchten glücklicherweise nicht bezogen zu werden.

Schlußbemerkungen.

Nachdem nun in Kürze die Leistungen der Verwaltung dargestellt worden, bleibt noch übrig, einen Blick auf die Anforderungen der nächsten Zukunft zu werfen. Wie schon bemerkt worden, war es die Aufgabe der letzten zwei Jahre, die Armenreform in allen Einzelheiten durchzuführen und den Geschäftsverkehr im Allgemeinen zu regeln. In dieser Richtung wird zwar eine fortgesetzte Thätigkeit nöthig sein, um gute Ordnung zu erhalten; hiebei darf man indessen nicht stehen bleiben. Die Aufgabe der nächsten Jahre besteht vielmehr darin, eine ungleich eingreifendere Beaufsichtigung der Gemeindsarmenverwaltung, als sie bis jetzt geübt worden, einzuführen. Wie aus den Berichten der Amtsversammlungen hervorgeht, ist das Be-

dürfniß besserer Beaufsichtigung der unterstützten Dürftigen und Notharmen in mehreren Amtsbezirken gefühlt worden. Auch die Armendirektion ist zur Einsicht gelangt, daß dießorts ein Mehreres geschehen muß. Die Armeninspektoren müssen sich mehrentheils begnügen, bei Aufnahme des Notharmenstats einige Erkundigungen über die Verpflegungsweise der Notharmen einzuholen; doch findet keine Inspektion auf Ort und Stelle statt. Mehr noch läßt die Beaufsichtigung der Dürftigen zu wünschen übrig. Endlich lehrt auch die Erfahrung, daß oft Jünglinge zu Erlernung eines Handwerks in die Lehre gethan werden, ohne daß die betreffenden Behörden sich davon überzeugen, ob die Lehrlinge gut placirt sind und ihre Zeit gehörig anwenden.

Die Armendirektion wird es sich angelegen sein lassen, zu untersuchen, auf welche Weise eine vermehrte Aufsicht herbeigeführt werden kann.



